

# Allgemeine Richtlinien zur Förderung des Vereinswesens in der Stadt Lübecke<sup>1 2</sup>

## 1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Lübecke sieht eine ihrer Aufgaben darin, allen Bürgerinnen und Bürgern im Stadtgebiet zur Erreichung einer vollen körperlichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit die Möglichkeit zu geben, sich sportlich zu betätigen, sich geistig und musisch zu bilden und in Freizeiten und Fahrten Erholung zu finden. Die Förderung der Jugendarbeit und die Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit finden besondere Beachtung.

Die Stadt Lübecke fördert deshalb die in ihrem Stadtgebiet bestehenden Vereine, die auf diesem Gebiet wertvolle und wichtige Hilfe sowie einen positiven Beitrag zum kulturellen, heimatpflegerischen oder gesellschaftlichen Leben leisten, aufgrund dieser Richtlinien und im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Eine Bezuschussung von politischen Parteien oder Gruppierungen ist ausgeschlossen.

## 2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Empfänger der Fördermittel können nur eingetragene und gemeinnützige Vereine sein, die ihren Sitz in der Stadt Lübecke haben.
- 2.2 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
- 2.3 Auf Zuschussleistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Auch können aus einer in der Vergangenheit gewährten Förderung keine Ansprüche hergeleitet werden.
- 2.4 Für begonnene oder durchgeführte Maßnahmen bzw. zur Abdeckung bereits entstandener Verpflichtungen werden keine Zuschüsse gewährt.
- 2.5 Zuschüsse können nur ausgezahlt werden, wenn der Antragsteller diese Förderrichtlinien anerkennt.
- 2.6 Der Zuschussantrag ist grundsätzlich bis zum 15. Mai eines jeden Jahres vorzulegen. Der Zuschussantrag für besondere Förderungen (Punkte 4.2 und 4.3) ist bis zum 31. August des Jahres vorzulegen, das dem Jahr, in der die Förderung ausgezahlt werden soll, vorangeht.
- 2.7 In dem Antrag haben die Vereine die Zahl der aktiven Mitglieder sowie die finanzielle Situation des Vereins anzugeben.
- 2.8 Mit der Antragstellung verpflichten sich die Vereine, mit einer Prüfung der Bücher durch eine/n Beauftragte/n der Stadt Lübecke einverstanden zu sein.
- 2.9 Maßgeblich für die jährliche Förderung ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 01.01. des betreffenden Jahres. Es gelten die dem Dachverband gemeldeten Mitgliederzahlen. Gehört der Verein keinem Dachverband an, so hat er die Richtigkeit der jeweiligen Zahlenangaben schriftlich zu versichern.
- 2.10 Ein Zuschuss der Stadt Lübecke ist zu kürzen oder zu streichen, wenn für die gleiche Maßnahme aus anderen öffentlichen Mitteln Zuschüsse in Aussicht gestellt sind bzw. gewährt wurden, die ausreichen, um bei angemessener Eigenbeteiligung die Gesamtkosten zu decken.

<sup>1</sup> Gemäß Beschluss des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 22.11.2010

<sup>2</sup> Gemäß Beschluss des Ausschusses für Jugend und Sport am 06.11.2018



### 3. Allgemeine Förderung

- 3.1** Die zuschussberechtigten Vereine erhalten jährlich einen Pauschalbetrag (Sockelbetrag) und individuelle Förderungen, die nachfolgend aufgelistet sind:
- a) Der Sockelbetrag wird grundsätzlich nur an Vereine und Gruppen mit mindestens 50 Mitgliedern gezahlt oder solche, die über eine Anerkennung nach § 75 KJHG (= Träger der öffentlichen Jugendhilfe) verfügen.
  - b) Es wird ein Zuschuss pro Mitglied gezahlt, wobei Jugendliche/Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres stärker gefördert werden.
  - c.) Es wird ein Zuschuss pro Mannschaft bzw. im kulturellen Bereich pro Gruppe gezahlt. Dieser Zuschuss wird für jede Mannschaft eines Sportvereins, die an Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen usw. aufgrund eines Spielplanes teilnimmt, gezahlt, bzw. im kulturellen Bereich für jede Gruppe, die regelmäßig öffentlich auftritt.

### 3.2. Mitarbeiterförderung

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen von Vereinen (die in der Leitung von Gruppen tätig sind), die über besondere Qualifikationen und gültige Lizenzen (ÜL, OL, JL, Jugendgruppenleiter/innen, Berufsausbildungen, Chorleiter/innen/ Dirigenten/innen usw.) verfügen, sollen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit stärker anerkannt und gefördert werden. Pro 50 Vereinsmitgliedern wird ein/e besonders qualifizierte/r ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in angerechnet, wenn der Verein den Nachweis hierfür erbringt.

### 3.3 Zuschusshöhe

Es gilt folgende Zuschusshöhe jährlich:

Sockelbetrag (3.1 a)	100,00 €
Mitglieder bis 21 Jahre	1,50 €
übrige Mitglieder (3.1 b)	0,30 €
Gruppen mit mehr als 10 Personen (3.1 c)	40,00 €
Gruppen von 6 bis 10 Personen	25,00 €
Gruppen bis 5 Personen	15,00 €
Zuschuss pro Mitarbeiter/in (3.2)	10,00 €

### 4. Besondere Förderung

#### 4.1 Jubiläumsfeiern

Zu Jubiläumsfeiern der förderungswürdigen Vereine werden Zuschüsse nach der folgenden Regelung gewährt:

bei 25-jährigem Jubiläum:	150,00 €
bei 50-jährigem Jubiläum:	200,00 €
bei 75-jährigem Jubiläum:	250,00 €
bei 100-jährigem Jubiläum:	300,00 €

Bei jedem weiteren 25-jährigen Jubiläum wird der Zuschuss wie bei einem 100-jährigen Jubiläum gewährt.

#### 4.2 Förderung im Einzelfall

Jeder Verein hat die Möglichkeit, Sonderbezuschussungen, insbesondere für Anschaffungen, zu beantragen. Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der nicht gedeckten Kosten. Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich bei Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten anderer Stellen.

Über Anträge bis zu einer Zuschussung in Höhe von 500 € entscheidet der Bürgermeister. Darüber hinausgehende Anträge werden vom zuständigen Ausschuss der Stadt Lübbecke entschieden.

Sonderbezuschussungen sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Zuschüsse für Verbrauchsmaterial, Mannschafts- und Gruppenkleidung und Uniformen für Auftritte werden nicht gewährt.

Über bewilligte Zuschüsse im Einzelfall ist ein Verwendungsnachweis (Gesamtaufstellung der Einnahmen und Ausgaben) unter Beifügung der Originalbelege bei der Stadt Lübbecke einzureichen. Die Originalbelege werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgegeben. Nicht zum beantragten Zweck verwendete Zuschussmittel sind zurückzuzahlen.

#### 4.3 Baukostenzuschüsse

Zu den Baukosten vereinseigener Anlagen kann die Stadt Lübbecke Zuschüsse gewähren. Die jeweiligen Anträge sind im sportlichen Bereich mit der Stellungnahme des Stadtsportverbandes einzureichen. Die Stadt Lübbecke macht eine Zuschussgewährung davon abhängig, dass die Eigenleistung des Trägers in einem angemessenen Verhältnis zu den entstehenden Kosten steht. Als angemessene Eigenleistung gelten mindestens 20 % der voraussichtlichen Gesamtkosten.

- 4.4. Vereinen wird zu den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten vereinseigener oder langfristig angepachteter Anlagen ein Zuschuss bis zur Höhe von  $33 \frac{1}{3}$  % der nachgewiesenen Kosten gewährt. Diese Zuschüsse werden jeweils aufgrund der Rechnungsunterlagen für das der Antragstellung vorhergehende Jahr gewährt. Die Kosten von Vereinsheimen werden nicht bezuschusst.

Folgende Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden:

Tennisplätze:	a) Asche je Platz	50,00 €
	b) Kunststoff je Platz	40,00 €
Reitsportanlagen:	a) Reitplatz	100,00 €
	b) Reithalle	150,00 €
Schießstätten:	a) Luftgewehr je Bahn	10,00 €
	b) Kleinkaliber je Bahn	20,00 €

Die Anlagen müssen den Schulen zur Verfügung stehen, soweit die Platzverhältnisse und die Eigenart der Anlage dies zulassen.

#### **4.5 Förderung von Erholungs- und Freizeitmaßnahmen für Jugendliche/ Heranwachsende**

Für Erholungs- und Freizeitmaßnahmen, die für Jugendliche/ Heranwachsende aus Lübecke durchgeführt werden, gewährt die Stadt Lübecke Zuschüsse, wenn die Maßnahme nicht länger als 21 Tage (An- und Abreise gelten als 1 Tag) dauert und mindestens 6 Jugendliche/Heranwachsende teilnehmen.

Die Zuschüsse werden für Jugendliche/Heranwachsende bis zum vollendeten 21. Lebensjahr pro Tag und Teilnehmer gewährt; für Begleitpersonen (je angefangene 10 Jugendliche/Heranwachsende: 1 Begleiter) wird ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt.

Zuschusshöhe pro Teilnehmer: 1,50 €

Der Stadt Lübecke sind namentliche Teilnehmerlisten mit Angabe der Geburtsdaten sowie ein Verwendungsnachweis nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist u.a., dass die jeweilige Maßnahme den Mindestanforderungen in hygienischer, erzieherischer und wirtschaftlicher Hinsicht genügen.

### **5. Bezuschussung besonderer Aufgaben und Tätigkeiten**

#### **5.1 Heimatpflege**

Jeder Verein, der die Aufgaben eines/r Ortsheimatpflegers/in für eine Ortschaft oder das Stadtgebiet, für die keine Orts- oder Stadtheimatpfleger/in bestellt ist und wahrnimmt, erhält über die Förderung nach Nr. 3 hinaus eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die gewählten Orts- oder Stadtheimatpfleger.

Aufwandsentschädigung pro Monat: 30,00 €

### **6. Ausschluss der Doppelförderung**

Vereine, die aufgrund von speziellen Vereinbarungen regelmäßig wiederkehrend Zuschussmittel von der Stadt Lübecke erhalten, können eine Bezuschussung nach Nr. 3 nicht erhalten.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab dem 01.01.2011 in Kraft. Die Neufassung des Punktes 2.6 gilt für Zuschüsse die ab dem Haushaltsjahr 2020 ausgezahlt werden sollen.